

05.12.22

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Einrichtung eines klimaschutzorientierten Wohnheimprogramms fr Studierende

Bundesministerium
fr Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen
Parlamentarische Staatssekretrin

Berlin, 16. November 2022

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Brgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Prsident,

der Bundesrat hat in einer Entschlieung vom 11. Mrz 2022 die Bundesregierung zur Einrichtung eines klimaschutzorientierten Wohnheimprogramms fr Studierende aufgefordert (BR-Drs. 775/21(B)). Dabei solle ein Rckgriff auf Artikel 91b Absatz 1 Satz 1 GG (Gemeinschaftsfrderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre) geprft werden.

Im Koalitionsvertrag haben SPD, Bndnis 90/Die Grnen und FDP vereinbart, ein Bund-Lnderprogramm fr studentisches Wohnen, fr junges Wohnen und Wohnen fr Auszubildende aufzulegen. Damit wird zugleich einer wesentlichen Zielsetzung der Entschlieung des Bundesrates entsprochen.

siehe Drucksache 775/21 (Beschluss)

Der Auftrag des Koalitionsvertrages soll im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus umgesetzt werden. Der vom Bundesrat angeregte Rückgriff auf Artikel 91b Absatz 1 Satz 1 GG ist hingegen nicht möglich, da die Vorschrift die bestehenden Zuständigkeiten bei Bauten der studentischen Fürsorge wie Wohnheimen unberührt lässt (BT-Drs. 18/2710, Seite 7).

Für das kommende Programmjahr ist vorgesehen, neben der Verwaltungsvereinbarung (VV) Sozialer Wohnungsbau 2023 eine gesonderte VV über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für das studentische Wohnen und das Wohnen für Auszubildende als Teilbereich des sozialen Wohnungsbaus im Programmjahr 2023 (VV Junges Wohnen 2023) abzuschließen. Diese enthält - soweit erforderlich - Sonderregelungen für das junge Wohnen und verweist im Übrigen auf die VV Sozialer Wohnungsbau 2023. Die entsprechenden Entwürfe befinden sich gegenwärtig in der Abstimmung mit den Ländern.

Angesichts des erheblichen Mittelaufwuchses, der für die Finanzhilfen im sozialen Wohnungsbau vorgesehen ist (2023: 2,5 Mrd. Euro; 2024: 3 Mrd. Euro; 2025 und 2026: 3,5 Mrd. Euro), kommt es durch die VV Junges Wohnen 2023 nicht zu einer Schmälerung des Verpflichtungsrahmens.

Mit ausgezeichnete Hochachtung
Cansel Kiziltepe